

dernder oder ausschließender Umstände gerichtet.

Gesellschaftsgefährlichkeit: bestimmende Eigenschaft der → *Verbrechen*, die bereits als Einzeltat bewußt schwere und schwerste negative Folgen und Gefahrenzustände hervorrufen und mit deren Begehung der Täter objektiv und subjektiv eine tiefgreifende Erschütterung seiner Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft, u. U. bis hin zum Bruch, bewirkt.

Gesellschaftswidrigkeit: bestimmende Eigenschaft der → *Vergehen*, die das tatsächliche antisoziale Wesen, welche das Vergehen unabhängig von seinem juristischen Charakter in der gesellschaftlichen Realität hat, charakterisiert.

Gesetz: durch Entscheidung der Volkskammer der DDR verabschiedete Rechtsvorschrift, in der allgemeinverbindlich die grundlegenden und wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse geregelt, die Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR und die dazu durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zu erfüllenden grundsätzlichen Aufgaben festgelegt sind. G. nehmen unter den Rechtsvorschriften den höchsten Rang ein, sie besitzen nach der Verfassung die höchste Rechtskraft. Alle anderen Rechtsvorschriften müssen mit den G. übereinstimmen. G. werden im Gesetzblatt und anderweitig (Presse, Rundfunk, Fernsehen) veröffentlicht.

Gesetzblatt der DDR: vom Sekretariat des Ministerrates der DDR herausgegebenes amtliches Druckerezeugnis zur Verkündung der Ge- →

setze der DDR sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften. Es erscheint mit Teil I, II und dem Sonderdruck. Im Teil I werden Gesetze der DDR, Beschlüsse des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der DDR, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister und anderer dazu ermächtigter Leiter zentraler Staatsorgane veröffentlicht. Die Verkündung völkerrechtlicher Verträge erfolgt im Teil II. Im Sonderdruck werden allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die nur einen begrenzten Kreis von Staatsorganen, Kombinate, Betrieben usw. betreffen, veröffentlicht.

gesetzlicher Vertreter: für einen Entmündigten bestellter Vormund, der als gesetzlicher (bevollmächtigter) Vertreter eines volljährigen Angeklagten auf sein Verlangen als Beistand zur Hauptverhandlung zuzulassen und zu hören ist. Die gesetzliche Vertretung eines → *Jugendlichen* erwächst aus dem Erziehungsrecht. Erziehungsberechtigte sind am gesamten Verfahren zu beteiligen und bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Die Erziehungsberechtigten können von ihren Rechten ausgeschlossen werden, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe beteiligt waren oder wenn das Interesse des Jugendlichen eine solche Maßnahme erfordert (z. B. wegen sonstiger negativer Einflußnahmen auf den Jugendlichen, Alkoholismus, Asozialität usw.).

gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung: unerläßliche Prozeßzulässigkeitsbedingungen, durch deren Eintreten zum Verdacht einer Straftat erst das Recht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. zur Fortsetzung des in irgendeinem Sta-